Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 265.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 3 Merz 1801. Viertes Quartal. Den 12 Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 5. Febr.

Präsident: Usteri.

Man schreitet zur Wahl eines Mitglieds in den gesetzgebenden Rath an die Stelle von B. Alois Reding von Schwyz. — Folgende Vorschlagsliste wird verlesen:

B. Derivaz, Verwalter in Wallis.
" Deriedmatten, President des Cantonsgerichts in Wallis.
" Dufay, Unterstatthalter von Monthey in Wallis.
" Kündig, Alt-Rathsherr von Schwyz.
" Beßler, Exrepresentant von Altorf.
" Meinrad Suter, Unterstatthalter und Altlandschreiber von Schwyz.
" Placide Gottofrey, Dr. von Echalens im Leman.
" Pellis, von Lausanne, gew. helv. Handlungs-Consul in Bordeaux.
" Kruß, Altschultheis von Luzern.
" Truttmann, Regierungsstatthalter in Waldstätten.
" Vonflüe, Exsenator von Saalen.
" Zay, von Arth, Dr., Cantonsrichter und Alt-Rathsherr.
" Müller (Friedberg) von Räfels, Finanzrath.
" Rusconi, Reg. Statthalter in Bellenz.
" Mayer, Unterstatthalter von Urseren.
" Reding, Exsenator von Schwyz.

Der Rath wählt durch geheimes und absolutes Stimmenmehr zu seinem Mitglied den B. Meinr. Suter, Unterstatthalter von Schwyz.

Auf den Antrag der Finanzcommißion wird folgende Botschaft an die Vollziehung angenommen.

B. V. R. Die Gemeindsverwalter von Chatellard im Leman, stellen dem gesezgebenden Rath vor, wie die dortige Gemeinde bereits im Jahr 95, sich von ihrer Lehens- und Bodenzinspflicht losgekauft habe, und daß sie noch von daher ein Capital von 38000 Fr. schuldig sey, unter unterpfändlicher Verhaftung aller Güter der Gemeinde.

In fernerem dann zeigen sie an, daß, weil in dem Kaufkontrakt, die Specialität nicht ausdrüklich ausgesezt worden, sondern bloß die Generalität der Güter, so wolle der dortige Einnehmer nicht zugeben, daß sie bey Versteuerung ihres Gemeindsvermögens jene Schuld von 38000 Fr., von ihrem versteuerbaren Vermögen abziehen.

Sie wenden sich daher an den gesetzgebenden Rath, mit der Bitte, ihnen diesen Abzug zu gestatten.

Da es aber hier lediglich um die Anwendung wirklich bestehender Gesetze zu thun, oder es doch ein Fall ist, wo Ihnen B. Vollz. Räthe, die Initiativ zukömmt, so hat der gesezgebende Rath nicht anstehen wollen, Ihnen die daherige Petition zu überweisen, um entweder das Angemessene von Ihnen aus zu verfügen, oder aber dem gesetzgebenden Rath darüber den gutfindenden Antrag zu thun.

Die Petitionen-Commißion legt folgendes vor:

Die B. Blanc und Chaney, Mitglieder der Verw. Kammer von Freyburg, zeigen an, daß sie vom Minister des Innern, im Namen des Vollz. Raths die Einladung erhielten, ihre Entlassung zu begehren; sie weigerten sich dessen: ein Beschluß vom 22. Jenner von dem Vollz. Rath, erklärte ihre Stellen für ledig. Die Bittsteller unterwerffen der Weisheit und Billigkeit des gesetzgebenden Raths, zu untersuchen, ob dieser Beschluß nicht der Constitution und dem §. 2. des Gesetzes vom 17. Dec. zuwider sey?

Der Rath beschließt nicht einzutreten, diese Bittschrift aber der Vollziehung mitzutheilen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commißion gewiesen:

B. Gesezgeber! Einliegend übersendet Ihnen der Vollziehungsrath die Verbalprozeße der öffentlichen Versteigerungen von Nationalgütern, die in den Distrikten Baden und Bremgarten, Cl. Baden, vorgenommen worden, und deren Ratifikation von der dortigen Verw. Kammer, so wie von dem Finanzministerium vorgeschlagen wird.

Der Vollz. Rath unterstüzt diesen Vorschlag, und ladet Sie B. G. ein, den Ratifikationsakt am Ende von jedem Verbalproceß eintragen lassen zu wollen.

Das Befinden des Vollz. Raths über den Dekretsvorschlag, der dem Phil. Cusani von Mayland das helvetische Bürgerrecht ertheilt, wird verlesen, und an die Constitutionscommißion gewiesen.

Ein Mitglied macht folgenden Antrag, der für 3 Täge auf den Canzleytisch gelegt wird.

Es ist in dem Gesez vom 17. Herbstm. 1798, über die geistliche Corporationen, durch den 14ten §. verordnet worden, den austretenden Mitgliedern, insofern sie sich in der Schweiz aufhalten, eine den Umständen anpassende jährliche Pension zu bewilligen; wogegen sie auf die ins Kloster gebrachte Aussteuer, keinen Anspruch mehr haben sollen. Ein späteres Gesez vom 6. May 1799 fügt noch bey, daß die vollziehende Gewalt befugt seyn soll, anstatt einer solchen jährlichen Pension, um eine gewisse Summe mit den austretenden Personen, mit Vorbehalt der Begnämigung des gesetzgebenden Corps, übereins zu kommen.

So zweckmäßig ein solcher Auskauf für den Staat sowohl als für eine solche ausgetretene Ordensperson in eint und andern Fall werden könnte, so gefährlich und nothwendig scheint mir ein Gesez zu seyn, welches einen solchen Auskauf im Allgemeinen bewilligt. Die Gründe, welche in jenem ersten Gesez eine jährliche Pension zu bestimmen anriethen, dürften etwan folgende gewesen seyn:

1. Der Pensionirte erhält dadurch jährliche bestimmte Einkünfte, die bey einer Auskaufsumme gar leicht nicht fortdaurend seyn könnten.

2. Der Staat kann eher jährliche Pensionen als auf einmal Auskaufskapitalien erlegen.

3. Der Staat behält über den Pensionirten eine weit sicherere Oberaufsicht, wenn dieser von ihm eine jährliche Pension zu beziehen, als wenn er eine Auskaufssumme erhalten hat.

4. Derjenige, der mit dem Staat einen Auskauf trift, wird denselben mit der ihm sonst gebührenden Pension, ins Verhältniß zu bringen trachten, und es ist also nicht vorauszusetzen, daß der Staat dabey gewinnen werde.

5. Wäre es aber auch billig, daß der Staat von einzelnen Mitgliedern einer Gesellschaft, deren Vermögen überhaupt bey sorgfältiger und getreuer Verwaltung, ihm so reichliche Einkünften einst gewähren könnte, auf dem Weg der Spekulation Vortheile einerndten sollte?

6. Sollte aber der sehr leicht mögliche Fall eintreten, daß die also ausgekaufte Ordensperson entweder einen zu geringen Auskauf treffen, oder die empfangene Summe entweder schlecht verwenden, oder durch Unglük verlieren sollte: so fällt dieselbe entweder ihrer Familie oder ihrer Gemeine, oder dem Staat zur Last; und jener Endzwek, den man sich bey Gestattung des freyen Austrits der Ordensperson zu verschaffen glaubt, wird gänzlich verfehlt.

7. Oder trift man wohl gar solche Auskäufe mit Ordenspersonen, die später nachhin vom Staat ausbesoldete Aemter erhalten könnten, z. B. Pfarr- oder Schuldienste, so würden ja solche Ordenspersonen auf diese Art vom Staat doppelt entschädigt; da hingegen ein jährliches Leibdsug, mit Uebernahm eines vom Staat besoldeten Amtes, aufhören muß.

8. Endlich steht es ja immer dem gesetzg. Rath frey, in wichtigen Fällen eine Ausnahme zu gestatten, welches gewiß zweckmäßiger ist, als eine solche, durch ein allgemeines Gesez zum Voraus festzusetzen.

Aus allen diesen Gründen trage ich darauf an, jenes Gesez vom 6. May 1799 zurückzunehmen.

Die Pet. Commißion trägt vor:

1. Der B. Anton Saladin, Besitzer der ehvorigen Herrschaft von Crans und von Arnay, zeigt an, daß dieselbe im 16ten Jahrhundert mit allen ihren Rechten zu Lehen übertragen wurde, mit einer bestimmten Sicherung derselben gegen jedermann. Im J. 1763 kaufte B. Saladin diese Herrschaft, und zahlte davon den Ehrschaz an die damalige Berner Regierung, welche ihn also als Lehentrager aufnahm, und ihm den Besiz aller dieser Rechte zusicherte. Hierauf begründet, fodert der B. Saladin, zufolge Gerechtigkeit und Gesetzen, vollständige Entschädigung über alle Verluste von Feodalrechten u. s. w., durch Nationalgüter des ehmaligen Standes Bern. Im Fall aber der gesezgebende Rath nicht in den Gegenstand eintreten würde, so begehrt der Bittsteller Anzeige eines Richters, bey dem er seine Rechte gültig machen könne. In diese Bittschrift wird nicht eingetreten.

2. B. Viktor Sinner, gewesener Landschreiber zu Arburg, unter beyläufiger Verdankung der im Jahr 1798 von dem Direktorium provisorisch erhaltenen 25 Duplonen, fodert kraft §. 10. der Verfassung, eine verhältnißmäßige Entschädigung für seine aufgehobene Stelle, um so mehr, da nach des Bittstellers Sage, die Stelle eine Belohnung für 24jährige, beynahe unentgeldlich geleistete Dienste war, und er im zweyten Jahr diese Stelle verlassen mußte. — An die Vollziehung gewiesen.

3. Die Centralmunizipalität des ehemals gefreyten Cantons Schwytz stellt die Wichtigkeit der Erhaltung ihres Viehstands und zugleich vor, daß durch die Ausfuhr besonders des jungen Viehs, nach Italien in den lezten Zeiten, die, wie sie aus sichern Nachrichten wisse, noch mehr zunehmen werde, derselbe und durch solchen der Wohlstand ihrer Gegend auf eine Art bedroht werde, welche die schleunigsten Vorkehren nöthig mache, um welche die Centralmunizipalität dringend bittet. Diese Bittschrift wird an den Vollz. Rath gewiesen, mit der Einladung, den Gegenstand derselben zu untersuchen und die allfällig nöthig findenden Maßregeln von ihm aus zu ergreifen.

4. B. Jakob Wettach aus dem Badendurlachischen, seiner Profeßion ein Becker, seit 5 Jahren im Canton Oberland sich aufhaltend, und mit einer Schweitzerbürgerin verheyrathet, erwarb in der Gemeind Langenschwendi Canton Oberland, ein Ortsbürgerrecht, das durch einen förmlichen Burgerbrief documentirt ist, und wünscht nun von Ihnen B. G. die Naturalisation zu erhalten. Wird an die Constitutionscommißion gewiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. G. Zufolg Ihrer Einladung vom 7. dieß hat der Vollz. Rath die Ehre, Ihnen hiemit den über die inliegende Petition der Gemeindskammer von Oesch (Chateau-d'Oex) betreffend die Erlassung einer Einregistrierungsgebühr, eingeholten Bericht zu erstatten. Der Vollz. Rath bemerkt Ihnen dabey B. G., daß in der That der Akt, durch welchen der quästionirliche Berg von den sämtlichen Antheilhabern an die Aermern derselben übertragen wird, keine eigentliche Handänderung vorstellt. Er kann daher nicht umhin, Ihnen in dieser Rücksicht das Ansuchen der Gemeindskammer von Oesch zu empfehlen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommißion wird verlesen und der Antrag desselben angenommen:

B. Gesetzgeber! In Befolgung ihres erhaltenen Auftrags vom 29. Jenner lezthin, hat Ihre Finanzcommißion die ihr zugewiesene Vorstellung des B. Joseph Pfenningers, Müller zu Büren, Canton Luzern, wegen eines auf seiner Mühle haftenden Bodenzinses, in Untersuchung genommen, und hat die Ehre, Ihnen darüber folgenden Bericht zu erstatten:

Kraft Kaufbrief vom 5. Weinmonat 1790 kaufte der Bittsteller von der vormaligen Regierung zu Luzern, die dermalen besitzende Mühle zu Büren samt der Sage, dem neuen Wasserfall, fünfzehn Mannwerk Wiesen, zwey Bünten, Weyern und dem nächst bey der Mühle liegenden Baumgarten, samt allen Rechten und Gerechtigkeiten ꝛc. mit der darauf haftenden Beschwerde von 16 Mütt Kernen Bodenzins dem Kornamt zu Luzern, und 10 Mütt der Kirchen und Spend zu Büren, und mit der vorbehaltenen Ehrschatzpflicht bey künftigen Handänderungen: Dieser Mühle wurde in dem gleichen Kaufbrief das Twingrecht beygefügt, nach welchem jedermann ohne Ausnahm, so in dem Kirchgang Büren haushäblich sitze, nirgend anderswohin, als auf dieser Mühle zu Büren, bey drey Pfunden landvögtlicher Strafe, zu Mühle zu fahren und mahlen zu lassen berechtiget sey ꝛc. Diesen Kauf hat der Bittsteller bestanden um die Summe von 14300 Gl., die er bis an 7300 Gl. abbezahlt hatte, und diese Restanz noch dermalen der helvetischen Regierung schuldig verbleibt.

Durch den nunmehr, wegen seither erfolgter Aufhebung aller solcher Vorrechte und Privilegien, erlittenen Verlurst dieses Mahl-Twingrechts, glaubte sich der Bittsteller berechtiget, bey der Vollziehung einzukehren und zu seiner daherigen Entschädigung um den Nachlaß seiner obigen Kaufsrestanz sich zu bewerben; allein er fand kein günstiges Gehör, sondern wurde mit seiner dießörtigen Bittschrift darum abgewiesen, weil er durch die neue Ordnung der Dinge, und mit derselben Aufhebung der Bodenzinse und Ehrschätze, nicht nur nichts verloren, sondern vielmehr gewonnen habe.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Aufruf an die helvetische Regierung in Bern, von einem Bürger der Linth.

Sobald die erwünschten Friedensnachrichten in unsern Hirtenthälern von Ohr zu Ohr erschollen, und die durch so viele Leiden des Kriegs gebeugten Bürger